

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 30. Juni 2022

Jahrgang 2022, Nr. 23

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
168 1. Änderungssatzung vom 20.06.2022 zur Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke	153	174 Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica über die Wahl zur Bürgermeisterin	154
169 Sand und Kiesabbau in Minden-Leteln	153		
170 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides und Rückforderungsbescheides	154	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
171 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	154	175 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Kreises Minden-Lübbecke	155
172 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	154		
173 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	154		

168

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 20.06.2022 zur Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke vom 20.12.2021

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat aufgrund des § 5 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 5 S.1 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für sachkundige Bürger*innen und Einwohner*innen für höchstens 55 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt.

§ 6 Abs. 5 S.4 wird wie folgt neu gefasst:

Das Stattfinden der Sitzung sowie die teilnehmenden Personen sind dem Büro des Kreistages gegenüber vom jeweils Verantwortlichen nachzuweisen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriftender Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungnach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann,es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnetworden, die den Mangel ergibt.

Minden-Lübbecke, den 20. Juni 2022

gez. Anna Katharina Bölling

169

Bekanntmachung

Sand- und Kiesabbau in Minden-Leteln

Die Fa. Kieswerk Kändler Wietersheim GmbH & Co. KG, Meßlinger Dorfstraße 12, 32469 Petershagen, hat einen Antrag auf Erweiterung der Kiesabgrabung in Minden, Gemarkung Leteln, Flur 1, Flst 250/44 sowie 245/28 gestellt. Bei dem Flurstück 245/28 handelt es sich um eine bereits genehmigte Fläche mit Änderungen in den Böschungszonen. Die Größe des gesamten Plangebietes beläuft sich nach Antragsangaben auf rd. 2,1 ha. Das Plangebiet wird im Westen durch die K 39 „Lange Straße“, im Süden durch mehrere Altgrabungsgewässer und im Osten

durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. Der Regionalplan stellt das Plangebiet u.a. dar als „Fläche für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“. Der Flächennutzungsplan der Stadt Minden stellt den Vorhabenbereich dar als „Fläche für die Landwirtschaft“. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Naturschutzgebieten und außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Für das Nassabgrabungsverfahren wird eine Dauer von etwa 1 Jahr veranschlagt. Das Vorhaben stellt eine Erweiterung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.04.2016 des Kreises Minden-Lübbecke genehmigten Abbauflächen dar.

Gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 UVPG besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Dies ist nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nicht der Fall.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ausgeschlossen bzw. kompensiert werden, so dass keine dauerhafte Schädigung der Schutzgüter zu erwarten ist.

Deshalb ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird also in Summe keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft bewirken, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, dass das Vorhaben keiner UVP-Pflicht unterliegt, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 UVPG).

Diese Bekanntmachung wird ergänzend elektronisch veröffentlicht auf www.minden-luebbecke.de sowie auf www.uvp-verbund.de

Minden, den 13.06.2022

Kreis Minden-Lübbecke

Die Landrätin

Im Auftrage:
gez. Eberhard Christian Meier

170

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides und Rückforderungsbescheides

Die Zustellung eines Aufhebungsbescheides und Rückforderungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung

171

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung

172

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

173

Nr. 24	Redaktionsschluss	30.06.2022	Ausgabe	07.07.2022
Nr. 25	Redaktionsschluss	21.07.2022	Ausgabe	28.07.2022
Nr. 26	Redaktionsschluss	04.08.2022	Ausgabe	11.08.2022
Nr. 27	Redaktionsschluss	18.08.2022	Ausgabe	25.08.2022

174

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica über die Wahl zur Bürgermeisterin

Frau Anke Grotjohann hat die Wahl zur Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica am 23.05.2022 angenommen. Das Mandat im Rat der Stadt Porta Westfalica für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen endet dadurch mit sofortiger Wirkung.

Frau Anke Grotjohann wurde aufgrund eines Wahlvorschlages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 13.09.2020 in den Rat der Stadt Porta Westfalica gewählt. Der freie Sitz ist gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe zu besetzen, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Aus der Reserveliste der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen liegt kein Ersatzbewerber vor. Frau Barbara Hanning, als nächste Bewerberin auf der Reserveliste, hat die Wahl in den Rat der Stadt Porta Westfalica nicht angenommen.

Ich stelle hiermit gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Herrn Horst-Hermann Wehage, Allensteiner Str.2, 32457 Porta Westfalica, mit Wirkung vom 01.06.2022 als Nachfolger für Frau Anke Grotjohann im Rat der Stadt Porta Westfalica fest.

Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte der Stadt Porta Westfalica, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolge für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Porta Westfalica, den 15.06.2022

I.V.
Michael Korsen
Wahlleiter

175

Bekanntmachung
Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke

Am 01.06.2022 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 300 317 971
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 21.06.2022

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum

Jurisch